

2G gilt für unseren Hallensport

Erstellt: 21. November 2021

Ab Morgen neue Verordnung.

Die Landesregierung hat gestern eine neue Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen, die am morgigen Montag in Kraft tritt.

Ab dem 22. November gelten dann in Innenbereichen von Freizeiteinrichtungen und Gaststätten die 2G-Regeln (genesen oder geimpft). Ausgenommen sind Kinder bis zur Einschulung und minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig in der Schule getestet werden. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, können mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines negativen Tests auch Angebote wahrnehmen, für die 2G-Regeln gelten.

Bei der Sportausübung gilt in Innenbereichen 2G, auch für ehrenamtliche Übungsleiterinnen und -leiter.

Nicht geimpfte oder nicht genesene Trainer dürfen mit einem täglichen PCR oder Antigen Test Training geben.

(Zu diesem Themenkomplex teilt der LSV mit:

Personen, bei denen die Sportausübung **zu beruflichen Zwecken** erfolgt, wird eine Ausnahme zugunsten einer 3G-Regel getroffen. Selbstverständlich darf auch dieser Personenkreis keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen.

*Anmerkung: Eine **beruflich** bedingte Sportausübung oder-anleitung liegt bei **jeder entgeltlichen Tätigkeit** vor, wobei nebenberufliche Tätigkeiten ausreichen, ebenso eine Tätigkeit im Rahmen einer berufsbezogenen Ausbildung oder eines berufsbezogenen Praktikums. **Ehrenamtliche Tätigkeiten** erfüllen **nicht** die Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit, auch dann nicht, wenn für sie eine Aufwandsentschädigung bis zu 3.000 Euro pro Jahr (ÜL-Pauschale) gezahlt wird. Zu einer dienstlichen Tätigkeit zählt auch der Jugendfreiwilligendienst und der Bundesfreiwilligendienst.)*

Und hier geht es zur Website der SH-Landesregierung mit weiteren Infos

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/startseite/Artikel2021/IV/211120_neufassung_corona-vo.html